

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen: **Hospizgruppe LEBENSRAD Zörbig e.V.** und kann die Abkürzung „**HGLZ e.V.**“ verwenden.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Zörbig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein wurde am 07.12.2022 gegründet.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden, Förderern und hospizlich geschulten Ehrenamtlichen. Die „Hospizgruppe LEBENSRAD Zörbig e.V.“ verpflichtet sich, nach den vom Deutschen Hospiz- und Palliativverband (DHPV) am 05.10.2007 neu formulierten Leitsätzen zu arbeiten.

## § 2 Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Verein Hospizgruppe LEBENSRAD Zörbig e.V. mit Sitz in 06780 Zörbig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- 2.) Zweck des Vereines ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
  - a.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - b.) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
  - c.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - d.) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a.) die ehrenamtliche Begleitung und Umsorgung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie deren nahestehende Angehörige, unabhängig von ihrer Herkunft, Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauung und ihrer Orientierung.
  - b.) Beistand und Begleitung werden den Betroffenen geleistet sowohl ambulant – in der Häuslichkeit von Betroffenen – als auch in klinischen Einrichtungen und/oder Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege.
  - c.) Die Vereinstätigkeit orientiert sich an den vom DHPV entwickelten Qualitätsstandards für die hospizliche und palliative Versorgung. Die Umsetzung der Hospizidee – Menschen das Sterben zu Hause zu ermöglichen – steht dabei im Vordergrund.
  - d.) Die Zusammenarbeit mit anderen Hospiz- und Palliativeinrichtungen, die Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Hospizidee in der Gesellschaft sowie die Fort-

und Weiterbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereines sind feste Bestandteile der Vereinsarbeit.

e.) Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

4.) Der Zweck des Vereins soll sich durch folgende Aktivitäten auszeichnen:

- a.) Ambulante Sterbebegleitung nach hospizlichen und palliativen Maßstäben mit einer 24h-Rückrufbereitschaft
- b.) Unterstützung von Angehörigen und Zugehörigen Schwerstkranker und terminal Erkrankter in ihrem Lebensumfeld durch palliatives Informieren und hospizliche Begleitung. Beistand und einfühlsame Umsorgung Betroffener in emotional schwerwiegenden Situationen, die durch kommende oder bestehende Verlusterfahrungen am Lebensende akut werden.
- c.) Trauerbegleitungsangebote für Betroffene im Rahmen von hospizlichen Möglichkeiten und im Rahmen vorhandener Qualifizierungen von Hospizmitarbeitenden.
- d.) Schulungen von interessierten Laien, Angehörigen Schwerstkranker und Pflegepersonal.
- e.) Information der Öffentlichkeit sowie der Mitglieder über Themen und Aktuelles in der Hospizarbeit.
- f.) Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Vereinsmitarbeiter.
- g.) Der Verein arbeitet mit bestehenden Organisationen zusammen (Gesundheits- und Sozialwesen, Alten- und Pflegeheime, Hospiz- und Palliativverbände, Hospiz- und Palliativeinrichtungen) und unterstützt diese.
- h.) Netzwerkarbeit mit öffentlichen Einrichtungen sowie privaten Organisationen zur Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit und Umsetzung der Vereinszwecke - die Hospizidee zunehmend in die Gesellschaft zu tragen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1.) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts sowie Gesellschaften, die den juristischen Personen des privaten Rechts gleichgestellt sind, werden.

2.) Mitglieder können nur volljährige Personen werden.

3.) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt ab entsprechender Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes an den Bewerber.

4.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

5.) Als aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck aktiv verfolgen. Sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und sind dort stimmberechtigt.

6.) Als fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die den hospizlichen Vereinszweck unterstützen. Sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag beliebiger Höhe, werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, sind jedoch dort nicht stimmberechtigt.

7.) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ist jedoch von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.) Mitglieder haben:

- a.) Rede- und Stimmrecht von einer Stimme in den Mitgliederversammlungen des Vereins,
- b.) das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c.) das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten,
- d.) Informations- und Auskunftsrecht.

2.) Die Mitglieder verpflichten sich, das Interesse des Vereins in der Öffentlichkeit und innerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Vereinswohl förderlich ist.

3.) Ehrenamtliche Sterbe- und Trauerbegleitung im Rahmen der Hospizarbeit des Vereins erfordert eine Mitgliedschaft in der Hospizgruppe LEBENSRAD Zörbig e.V., Voraussetzung ist eine entsprechende Ausbildung und Schulung zum Sterbebegleiter nach §39a SGB V. Auch die ehrenamtliche Trauerbegleitung bedarf einer qualifizierten Aus- und Weiterbildung.

4.) Die ehrenamtliche und hauptamtliche Begleitungstätigkeit von Mitgliedern erfordert gegenüber dem Vorstand den regelmäßigen Nachweis eines polizeilich amtlichen Führungszeugnisses, welches der aktiven Vereinsarbeit, insbesondere der Begleitung von Betroffenen, in keiner Weise entgegensteht.

5.) Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1.) Eine Mitgliedschaft endet durch:

- a.) Tod
- b.) Auflösung der juristischen Person
- c.) Austritt
- d.) Ausschluss
- e.) automatisches Erlöschen

2.) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

3.) Der Ausschluss erfolgt:

- a.) bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines,
- b.) wegen eines Verhaltens, das nicht mit den Zielen des Vereines konform geht oder ein Verhalten, welches den Verein schädigt.

4.) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschluss des Mitgliedes ist diesem die Gelegenheit zu geben, sich zu dem gegebenen Anlass zu äußern. Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. In der Mitgliederversammlung wird über den endgültigen Ausschluss entschieden, unter einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Vereinsmitglied durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ein Jahr im Rückstand ist. Über die automatische Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied von dem Verein informiert.

6.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die jeweiligen Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1.) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

2.) Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

3.) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

4.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, (§ 3 Abs.7).

5.) Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch, (§ 5 Abs. 5).

### **§ 7 Organe des Vereins**

1.) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2.) Weitere Vereinsorgane können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1.) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres.

2.) Des Weiteren ist eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3.) Nach Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

4.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch mindestens ein vertretungsberechtigtes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung, die durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt

benannte Emailadresse erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Einberufung gilt in diesem Fall noch am selbigen Tage als zugestellt.

5.) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Sachanträge, über die beschlossen werden soll, müssen vor der Einladung der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied schriftlich und begründet einzureichen. Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung, das heißt solche, welche unmittelbare und gravierende Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder haben und das Vereinsleben maßgeblich bestimmen, können nicht auf der Grundlage von solchen Dringlichkeitsanträgen erfolgen. Über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

6.) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.

7.) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

8.) Es wird ein Schriftführer bestimmt, der ein Protokoll erstellt. Hierin sind Beschlüsse und Wahlen zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

9.) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

10.) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

11.) Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern wird ein Wahlleiter bestimmt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat die notwendige Mehrheit, so findet eine weitere Wahl unter allen angetretenen Kandidaten statt. Neue Kandidaten können für diesen Wahlgang kandidieren. Bei erneuter Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom ältesten anwesenden Ehrenmitglied zu ziehende Los. Ist kein Ehrenmitglied anwesend, wird das Los vom Versammlungsleiter gezogen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a.) Die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b.) Entgegennahme des Jahresberichtes (Rechenschaftsberichte) des Vorstandes,
- c.) Kontrolle des Vorstandes,
- d.) Entlastung des Vorstandes,
- e.) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages,
- f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Vorstand des Vereins**

- 1.) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern nämlich dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand ist nach Möglichkeit durch maximal drei Beisitzer zu erweitern. Der Vorstand, mit Ausnahme der Beisitzer, ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- 2.) Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme der Beisitzer, ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3.) Der Vorstand ist rein ehrenamtlich tätig.
- 4.) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch nach Ende der Amtszeit bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Vorstandsamt endet automatisch mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft. Die Wiederwahl oder die Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 5.) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so bestellt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 6.) Der Vorstand kann durch eine Berufung (beratende Mitglieder), die in der Vorstandssitzung erfolgt, ergänzt werden.
- 7.) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung der Sitzung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Sie ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln. § 8 Abs. 4 S. 3 ff. gilt entsprechend.
- 8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- 9.) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 10.) Der Vorstand haftet bei Schäden gegenüber dem Verein nur bei Vorliegen von Vorsatz.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- 1.) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c.) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie Personalführung.

2.) Die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

3.) Zur Vorbereitung von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen können aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand Ausschüsse oder Projektteams gebildet werden.

## **§ 12 Datenschutz**

1.) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

2.) Ehrenamtliche und hauptamtliche Vereinsmitglieder und -mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

## **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1.) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 S. 3 ff. gelten entsprechend.

2.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einberufung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3.) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Katholischen Pfarrverbund Bitterfeld-Wolfen-Zörbig sowie an die Evangelische Kirche St. Mauritius Zörbig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, hospizliche, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

1.) In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform angewendet. Hierbei soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichten Verständlichkeit seines Inhaltes. Die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt

sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

2.) Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 07.12.2022 und tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 18.09.2023 mit Eintragung in das Vereinsregister am 18.10.2023 in Kraft.